

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik

Vom 28. August 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Juli 2008 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik vom 04. September 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/07) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 28. August 2008, Az. 7831.175-B-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„§ 7 Vortrag“ wird durch „§ 7 Vortrag und Seminararbeit“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Vortrag und Seminararbeit“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 9 neu eingefügt:

„(6) Im Modul 7 „Anwendung“ kann wahlweise eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen durch das Anfertigen einer Seminararbeit ersetzt werden. Mit der bestandenen Seminararbeit werden 2 ECTS-Punkte erworben. Die Seminararbeit kann nur in Verbindung mit einem Vortrag gemäß Abs. 1 gewählt werden.

(7) Mit der Seminararbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein spezielles bauphysikalisches Thema zu erarbeiten.

(8) Das Thema der Seminararbeit wird auf Antrag des Kandidaten von einem Prüfer des Masterstudiengangs Bauphysik gemäß §10 Abs. 2 mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gestellt.

(9) Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Seminararbeit soll etwa 60 Stunden betragen. Die Bearbeitungsdauer für die Seminararbeit beträgt 3 Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsdauer einmalig um 6 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, gilt die Seminararbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „3. die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat“ wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3.

4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat ein Kandidat die Master-Prüfung gemäß §19 nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.“

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- a. den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erbracht werden müssen. Im Einzelnen sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

1. Fachsemester, 15 ECTS-Punkte

- Modul 1: Energie
 - Wärmeschutz und Energieeffizienz (sP) 3 ECTS-Punkte
 - Energietechnik (sP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 2: Schall und Schwingungen
 - Bau- und Raumakustik (mP) 4 ECTS-Punkte
 - Schwingungen im Bauwesen (mP) 2 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 3: Sondergebiete der Bauphysik
 - Brandschutz (mP) 3 ECTS-Punkte

2. Fachsemester, 15 ECTS-Punkte

- Modul 3: Sondergebiete der Bauphysik (Fortsetzung)
 - Tages- und Kunstlichtplanung (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 4: Feuchteschutz und Raumklima
 - Feuchteschutz und Biohygrothermik (sP) 4 ECTS-Punkte
 - Raumklima (mP) 2 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 5: Klima und Umwelt
 - Klimagerechtes Bauen (sP) 3 ECTS-Punkte
 - Schutz gegen den Lärm (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**

3. Fachsemester, 15 ECTS-Punkte

- Modul 6: Rechentools und Messeinrichtungen
 - Ingenieurwerkzeuge (mP) 3 ECTS-Punkte
 - Experimentelle Bauphysik (mP) 2 ECTS-Punkte
5 ECTS-Punkte

- Modul 7: Anwendung
 - Bauphysikalische Anwendung im Alt- und Neubau (sP) 2 ECTS-Punkte
 - Körperschall (mP) 2 ECTS-Punkte
4 ECTS-Punkte

- Modul 8: Softskills
 - Bauplanung und Management (sP) 2 ECTS-Punkte
 - Baurecht (sP) 2 ECTS-Punkte
 - Rhetorik und Körpersprache * (mP) 1 ECTS-Punkt
 - Englisch für Architekten und Bauingenieure * (mP) 1 ECTS-Punkt
 - Architekturgeschichte * (mP) 1 ECTS-Punkt
6 ECTS-Punkte

(mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen,
sP = schriftliche Prüfung,
mP = mündliche Prüfung.)

b. zwei Vorträgen entsprechend § 7

c. der Master-Thesis entsprechend § 20. Mit ihr werden 15 ECTS-Punkte erworben.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 28. August 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)